

Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken

Richtlinie des Marktes Mering zur Förderung der Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken (Baumförderprogramm)

§ 1 Förderzweck

Alte und große Bäume prägen das Ortsbild und tragen durch ihre vielfältigen ökologischen Wirkungen maßgeblich zur Verbesserung der Lebensqualität bei: Sie erhöhen die relative Luftfeuchtigkeit, senken die Umgebungstemperatur, mindern die Windgeschwindigkeit, filtern Staub und Schadstoffe, verarbeiten Kohlendioxid zu Sauerstoff, speichern temporär Wasser spenden Schatten. Darüber hinaus sind sie Lebensraum und Nahrungsgrundlage für zahlreiche Tiere und Pflanzen.

Mit dem Programm sollen private Eigentümer bei Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt ortsbildprägender Bäume unterstützt werden. Gleichzeitig wird die sachkundige Durchführung dieser Maßnahmen sichergestellt. Baurechtliche, denkmalschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Erfordernisse bleiben dabei unberührt,

§ 2 Räumlicher Förderbereich

Der räumliche Förderbereich beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie die Bebauungsplangebiete des Marktes Mering.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ortsbildprägende große und vitale Bäume langlebiger Arten:

- Kriterium für die Ortsbildprägung ist insbesondere die Sichtbarkeit von öffentlichen Flächen aus.
- Als Mindestgröße wird ein Stammumfang von 1,5 m in 1,0 m Höhe festgelegt.
- Als langlebig gelten Baumarten, welche im Regelfall mindestens 100 Jahre alt werden können.
- Als vital gilt ein Baum mit einer ausreichend langen Erhaltungsperspektive.

§ 4 Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen der Richtlinie können insbesondere folgende Maßnahmen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften (FLL Baumkontrolle und Untersuchung), ZTV Baumpflege und Großbaumverpflanzung, DIN 18920 u. a.) gefördert werden.

- Fachliche Beratung und Begutachtung
- Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (z. B. Totholzbeseitigung)
- Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Baumgesundheit
- Erhaltung und Verbesserung des Baumstandorts (z. B. durch Bodenbelüftung)
- Großbaumverpflanzung in begründeten Sonderfällen

§ 5 Förderhöhe

Vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel können bis zu 50 % der als förderfähig anerkannten Maßnahmen gefördert werden. Die Höhe der Förderung soll im Regelfall 1.000 EUR je Baum nicht überschreiten.

Über die Höhe der Förderung entscheidet auf Grundlage eines durch die Verwaltung zu beauftragenden Gutachtens der Bau- und Planungsausschuß. Die Förderung wird als Zuschuß bis zur Höhe des zuvor bewilligten Betrages. gewährt. Nachzuweisen sind die tatsächlich angefallenen Kosten. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

§ 6 Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden nicht-öffentlichen Grundstückeigentümern, natürlichen und juristischen Personen gewährt.

§ 7 Verfahren

Anträge auf Förderung sind schriftlich an den Markt Mering zu stellen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten. Dies sind:

- Lageplan und Standortmarkierung
- Beschreibung und Foto des Baums (Art, Größe, Standort)
- Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen
- Angebote der ausführenden Unternehmen mit Qualifikationsnachweis (z. B. Fachagrarwirt Baumpflege)

Mit der Ausführung der Maßnahme darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes Mering begonnen werden. Binnen eines Jahres nach Bewilligung sind prüffähige Rechnungen vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach fachlicher Prüfung der Ausführung durch den Markt Mering.

§ 8 Förderauflagen

Die Förderung erfolgt in der Erwartung, daß die geförderten Bäume für mindestens zehn Jahre erhalten werden. Die Eigentümer:in verpflichtet sich, in diesem Zeitraum keine für den Baum nachteiligen Veränderungen im Bereich der Kronentraufe vorzunehmen. Ausnahmen sind nur zulässig bei Eingriffen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr (z. B. nach Sturm- und/oder Blitzschäden). Diese sind dem Markt Mering rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen. Andernfalls kann die gewährte Förderung von der Empfänger:in oder ihrer Rechtsnachfolger:in ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt bei der Eigentümer:in.